

# RS Vwgh 2004/2/24 2002/01/0559

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2004

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

41/02 Staatsbürgerschaft

## Norm

B-VG Art130 Abs2;

StbG 1985 §10 Abs1 idF 1998/I/124;

StbG 1985 §11 idF 1998/I/124;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/01/0293 E 7. Oktober 2003 RS 1 (hier: nur 2. Halbsatz; innerhalb von 13 Jahren etwas mehr als 7 Jahre in sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen.)

## Stammrechtssatz

Bei der Beurteilung nach § 11 StbG 1985 kommt es auf den Stand des Integrationsprozesses im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides an; eine Betrachtungsweise dergestalt, die Beschäftigungszeiten eines Fremden seiner Gesamtaufenthaltsdauer im Inland gegenüberzustellen, ist verfehlt (Hinweis: E 4.4.2001, Zl. 2000/01/0258; 17.9.2002, Zl. 2001/01/0357)[hier: innerhalb der letzten 7 Jahre ca. 4 Jahre ohne Beschäftigung].

## Schlagworte

Ermessen besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002010559.X01

## Im RIS seit

26.03.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)